

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 140 (1998)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Leserbrief

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Leserbrief

## Nicht das Leben wird patentiert

In seinem interessanten und engagierten Artikel («Mitgeschöpf, Trade Mark») nimmt Kollege Dr. Josef Stirnimann zur Gen-Schutz-Initiative Stellung (SAT 3/1998, Band 140, S. 125–126). Am Schluss wendet er sich gegen das Patentieren von Tieren. Die Initiative will dies (auch für Pflanzen übrigens) verbieten. Was hat es mit diesem Verbot? Für ein Land wie die Schweiz, das über keine eigenen Rohstoffe verfügt, ist der Schutz des geistigen Eigentums von fundamentaler Bedeutung. Gerade weil die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft das wichtigste Rohmaterial unseres Landes sind, können wir es uns nicht leisten, in der Patentfrage eine Insel zu sein. Für die Schweiz ist die Zugehörigkeit zum Europäischen Patentübereinkommen und zur Welthandelsorganisation WTO mit ihrem TRIPS-Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums unerlässlich.

Leben an sich ist nicht patentierbar. Gegenstand des Patentschutzes ist im diskutierten Fall die im Tier in Erscheinung tretende biotechnologische Erfindung und nicht das Tier an sich.

Die schweizerischen Behörden beobachten die Entwicklung des internationalen Rechts aufmerksam. Derzeit liegt vor dem Europäischen Parlament, also in der EU, eine *Biotechnologie-Patentrichtlinie*, die verschiedene neue Regelungen enthält. Nicht die blosse Entdeckung einer Gensequenz oder von Teilen davon stellt danach eine patentierbare Erfindung dar, sondern die in einem

Lebewesen verkörperte, technische Erfindung. Damit entsteht kein Recht auf das Lebewesen selbst, sondern nur das Recht, Dritte von der gewerblichen Anwendung der Erfindung im Zusammenhang mit dem betroffenen Lebewesen auszuschliessen. Im weiteren schliesst der Entwurf die Patentierung ausdrücklich aus für

- das Klonen von Menschen
- Eingriffe in die menschliche Keimbahn
- Anwendungen an menschlichen Embryonen
- Genveränderungen an Tieren, die wahrscheinlich zu Leiden führen ohne substantiellen Nutzen für Mensch oder Tier.

Sobald diese EU-Richtlinie verabschiedet ist, muss das schweizerische Patentgesetz, das schon heute ähnliche Schranken aufweist, überprüft und evtl. angepasst werden.

Das Patentrecht ist eine überaus komplexe und schwer verständliche Sache. Ein Patent ist einzig ein Investitionschutz, weil es Dritte eine gewisse Zeit daran hindert, eine patentierte Erfindung gewerblich zu nutzen. Es gewährt aber kein positives Benutzungsrecht wie z. B. das Eigentum. Abwesenheit von Patentschutz verhindert auch keine Missbräuche einer Erfindung, denn in diesem Fall dürfte jedermann die Erfindung frei benützen. In diesem Sinne hat das Patent keinen direkten Zusammenhang mit der gentechnischen Veränderung.

Prof. Ulrich Kihm  
Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen